

**LEITFADEN
ZUR DIREKTVERGABE VON
BAULEISTUNGEN UNTER 150.000 Euro,
UND LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN
UNTER 140.000 Euro
ZU INFORMATIONSZWECKEN**

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 - VERGABEVERFAHREN

- 1. Vorwort**
 - 1.1. Rechtsvorschriften und allgemeine Grundsätze
 - 1.2. Rotationsprinzip
 - 1.3. Grundsätze der Transparenz, der Öffentlichkeitspflicht, Erfüllung der gesetzlichen Veröffentlichungspflichten und Informationspflichten (ANAC-Formulare)
- 2. Vorbereitungsphase der Direktvergabe**
 - 2.1. Der EPV: Regelung, Ernennung und Aufgaben
 - 2.2. Vereinfachte technische Dokumente (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)
 - 2.3. Vorabprüfungen
 - 2.3.1. Spending Review (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)
 - 2.3.2. MUK
 - 2.3.3. Markterhebungen
 - 2.3.4. Einholung von Kostenvoranschlägen
 - 2.3.5. Im Falle von Vergaben, die ganz oder teilweise aus Mitteln des PNRR und des PNC finanziert werden (Art. 47, Abs. 1 des Gesetzes 108/2021)
 - 2.3.6. Preisänderungen und Neuverhandlung
 - 2.3.7. Preisvorauszahlung
 - 2.3.8. Unteraufträge
 - 2.4. Ausgabenvormerkung
- 3. Vergabe**
 - 3.1. Einholung des CIG-Codes und Informationspflichten
 - 3.2. Aufträge zur Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln bis zu 20.000 Euro pro Jahr
 - 3.3. Entscheid zur Direktvergabe
 - 3.4. Überprüfung der Teilnahmeanforderungen
 - 3.5. Erklärung der Teilnahmeanforderungen
 - 3.6. Vertragsabschluss
- 4. Ausführung**
 - 4.1. Verwaltung der Buchhaltung für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen
- 5. Checklist Direktvergabeverfahren für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen**
- 6. Begriffsbestimmungen**
- 7. Rechtsrahmen**

TEIL 2 - VORLAGEN, FORMULARE, SCHEMEN

- 1. Vorlagen und Formulare - Einheitliche Vergabestelle Dienstleistungen und Lieferungen (EVS DL)**
- 2. Handbuch - Informationssystem der öffentlichen Verträge (ISOV)**

TEIL 1 - VERGABEVERFAHREN

1. Vorwort

1.1. Rechtsvorschriften und allgemeine Grundsätze

Die **Landesregelung** zur Direktvergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen ist gemäß Art. 26, Absatz 1 LG Nr. 16/2015 geregelt.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Anwendung der Direktvergabe gemäß Landesrichtlinie Nr. 10, keinen nachgewiesenen grenzüberschreitenden Interessenkonflikt aufweisen darf.

Es finden die allgemeinen Grundsätze, gemäß Art. von 1 bis 11 des GvD Nr. 36/2023 und insbesondere die Grundsätze des Ergebnisses, des Vertrauens und des Marktzugangs, Anwendung.

1.2. Rotationsprinzip (Art. 49 GvD Nr. 36/2023)

Vorausgesetzt, dass gemäß Art. 14, Absatz 6 GvD Nr. 36/2023 die künstliche Aufteilung der Vertragsbeträge untersagt ist, muss der Einzige Projektverantwortliche, in Übereinstimmung mit den oben genannten Grundsätzen, das Rotationsprinzip, wie in Art. 49 des GvD Nr. 36/2023 vorgesehen, einhalten.

Anwendung des Rotationsprinzips:

Das Rotationsprinzip wird mit Bezug auf die betreffende Vergabe und der unmittelbar vorher erfolgten Direktvergabe angewandt, wenn beide Vergaben (die aktuelle und die vorangehende) Aufträge gleichen Lieferungs- oder Dienstleistungsgegenstands oder derselben Kategorie von Bauleistungen zum Gegenstand haben.

Die auftraggebende Körperschaft kann durch eigene Geschäftsordnung in Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit und des Wettbewerbsschutzes Maßnahmen festlegen, die die Einhaltung des Rotationsprinzips und die möglichen Ausnahmeregelungen gewährleisten (z.B. die Unterteilung der Vergaben in wirtschaftliche Wertgruppen, so dass die Rotation nur bei Vergaben angewandt wird, die zur selben Wertgruppe gehören).

Im Allgemeinen wird die Rotation nicht angewandt,

- bei Direktvergaben unter 5.000,00 Euro (Art. 49, Absatz 6 GvD Nr. 36/2023)
- in ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Fällen. Diese Begründung muss notwendigerweise alle drei nachstehend aufgeführten Kriterien berücksichtigen:
 - besondere Marktstruktur;
 - Fehlen von Alternativen;
 - Zufriedenheitsgrad am Ende des vorherigen Vertragsverhältnisses, basierend auf der nachgewiesenen Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers und seiner Eignung, Leistungen zu erbringen, die mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau übereinstimmen.

Die besondere Marktstruktur und das tatsächliche Fehlen von Alternativen kann durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung einer Markterhebung offen für alle Wirtschaftsteilnehmer festgestellt werden. Der ausscheidende Auftragnehmer kann ebenfalls sein Interesse kundtun, sofern er von seiner vorherigen Erfahrung nicht profitiert und immer unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Ergebnisses. Die Veröffentlichung einer Bekanntmachung einer Markterhebung sollte nur dann verwendet werden, wenn die Vergabestelle die Marktstruktur und das Vorhandensein potenziell interessierter Wirtschaftsteilnehmer nicht kennt und nur wenn sie tatsächlich eine Möglichkeit darstellt, solche Informationen zu erhalten. Die Markterhebung darf daher nicht genutzt werden, um das Rotationsprinzip zu umgehen. Die Tatsache, dass nur der scheidende Wirtschaftsteilnehmer auf die Bekanntmachung antwortet, bedeutet nämlich nicht, dass die Vergabestelle tatsächlich eine bestimmte Marktstruktur und/oder das Fehlen von Alternativen festgestellt hat.

Auf jeden Fall darf die Anwendung des Rotationsprinzips nicht dadurch umgangen werden, dass auf ungerechtfertigte Bestimmungen zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts zurückgegriffen wird

und dass Aufträge ohne angemessene Begründung an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die zu denjenigen gehören, für die ein Vergabeverbot gilt, z. B. aufgrund des Vorliegens von Voraussetzungen gemäß Art. 95, Absatz 1, Buchst. d) GvD Nr. 36/2023.

Gemäß Stellungnahme des MIT Nr. 3635 vom 23.06.2025 "nell'affidamento diretto **il momento rilevante per valutare la necessità di applicare il principio di rotazione è quello della decisione a contrarre** quale atto unico ricognitivo delle attività propedeutiche. Questo perché è in quella fase che l'amministrazione assume la determinazione di voler procedere all'affidamento di uno specifico appalto e definisce le modalità di selezione, comprese quelle relative alla rotazione degli operatori".

1.3. Grundsätze der Transparenz, der Öffentlichkeitspflicht, Erfüllung der gesetzlichen Veröffentlichungspflichten und Informationspflichten (ANAC-Formulare)

Die Direktvergaben müssen in der Regel über die digitale Beschaffungsplattform (PAD) ISOV (www.bandi-altoadige.it/) abgewickelt werden. In Fällen, in denen Konventionen über andere Plattformen abgeschlossen werden, sowie bei Bestellungen über MEPA von Consip, ist die jeweilige PAD zu verwenden, über die die Teilnahme oder die Bestellung erfolgen kann. Die Ausführungsphase kann hingegen auch für diese Arten von Beschaffungen über die PAD ISOV abgewickelt werden.

Für jede Vergabe ist es notwendig, den erforderlichen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten nachzukommen.

TRANSPARENZPFLICHT

Gemäß Artikel 9-bis des GvD Nr. 33/2013, muss jede einzelne Vergabestelle (VS) für alle in Artikel 10 des Beschlusses ANAC Nr. 261/2023 genannten Daten und Informationen sorgen und diese durch Einfügung eines oder mehrerer Hyperlinks auf ihrer institutionellen Website, im Abschnitt "Transparente Verwaltung" veröffentlichen, wobei die Hyperlinks auf die in der BDNCP enthaltenen Daten bezüglich des gesamten Lebenszyklus des Vertrags verweisen. Es werden folgende operative Anweisungen vorgeschlagen:

Für jede Markterhebung und Direktvergabe ist es notwendig, den erforderlichen Transparenzpflichten nachzukommen (Nützliche Informationen sind in den **Rundschreiben AOV Nr. 8/2023 und Nr. 2/2024**, Beschluss ANAC Nr. 264 vom 20. Juni 2023 aktualisiert durch den Beschluss ANAC Nr. 601 vom 19. Dezember 2023, bezüglich der Transparenz der öffentlichen Vergaben, Beschluss ANAC Nr. 605 vom 19. Dezember 2023 „Aggiornamento 2023 del PNA“).

- Bei einer Markterhebung, die nicht zu einer Direktvergabe führt, wird die Bekanntmachung der erfolglosen Markterhebung auf der Website der Vergabestelle im Bereich "Transparente Verwaltung" Unterabschnitt "Ausschreibungen und Verträge" veröffentlicht.
- Führt eine Markterhebung zu einer Direktvergabe, kann das Ergebnis der Markterhebung in den Entscheid zur Direktvergabe (sog. vereinfachte Entscheid zur Direktvergabe) eingefügt werden, wodurch mit deren Veröffentlichung den Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nachgekommen wird. Wird dieses empfohlene Verfahren nicht angewendet, muss sowohl das Ergebnis der Markterhebung als auch der Entscheid zur Direktvergabe auf der Website der Vergabestelle unter "Transparente Verwaltung" Unterabschnitt "Ausschreibungen und Verträge" veröffentlicht werden.
- Bei einer Direktvergabe muss der Entscheid zur Direktvergabe veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung des Entscheides zur Direktvergabe (sog. vereinfachter Entscheid zur Direktvergabe), die gegebenenfalls auch das Ergebnis der durchgeführten Markterhebung enthält, kann gemäß einer der folgenden Modalitäten erfolgen:

1. Veröffentlichung der Dokumente direkt auf der Website im Abschnitt „Transparente Verwaltung“, Unterabschnitt „Ausschreibungen und Verträge“, wo auch der Link zur Plattform angegeben werden muss https://www.bandi-altoadige.it/awards/list-public/locale/de_DE zusammen mit dem spezifischen Link zur BDNCP. Der Link zur BDNCP ist für jede einzelne Direktvergabe wie folgt zu erstellen:

Den Link <https://dettaglio-cig.anticorruzione.it/cig/> verwenden und am Ende den CIG-Code der Vergabe ergänzen. Wenn der CIG beispielsweise XX02381106 ist, lautet der Link: <https://dettaglio-cig.anticorruzione.it/cig/XX02381106>.

Für Vergaben sowohl über als auch unter 5.000 Euro ist es erforderlich, in den Formularen AD3 und AD5 die URL der Transparenten Verwaltung der Vergabestelle anzugeben, wo die auf die Direktvergabe bezogenen Unterlagen verfügbar sind (das URL-Feld ist sowohl im Formular AD3 als auch im Formular AD5 verpflichtend).

2. Veröffentlichung auf der SICP-Plattform im Bereich „Ergebnis“ der Direktvergabe nach dem Schritt „CIG erfassen“ und Einfügen des Links zur Plattform im Abschnitt „Transparente Verwaltung“, Unterabschnitt „Ausschreibungen und Verträge“ https://www.bandialtoadige.it/awards/list-public/locale/de_DE zusammen mit dem spezifischen Link zur BDNCP. Der Link zur BDNCP ist für jede einzelne Direktvergabe wie folgt zu erstellen: den Link <https://dettaglio-cig.anticorruzione.it/cig/> verwenden und am Ende den CIG-Code der Vergabe ergänzen. Wenn der CIG beispielsweise XX02381106 ist, lautet der Link: <https://dettaglio-cig.anticorruzione.it/cig/XX02381106>. Sowohl für Vergaben über als auch unter 5.000 Euro ist es erforderlich, im Formular AD3 und AD5 die URL des SICP-Portals anzugeben https://www.bandialtoadige.it/awards/list-public/locale/de_DE, wo die auf die Direktvergabe bezogenen Unterlagen verfügbar sind (das URL-Feld ist sowohl im Formular AD3 als auch im Formular AD5 verpflichtend).

Die Vordrucke sind auf der AOV-Website unter folgendem Link verfügbar: <https://oeffentliche-vertraege.provinz.bz.it/de/ausschreibungen/direktvergaben>

VERPFLICHTUNG ZUR GESETZLICHEN VERÖFFENTLICHUNG NUR FÜR DV ≥ 5.000 €

Um sicherzustellen, dass die Vergabestellen die Aktivitäten rund um den gesamten Lebenszyklus der Verträge digital auf der ISOV-Portal abwickeln können, wurde eine neue Komponente, die in die Plattform der öffentlichen Verträge (PCP) der ANAC integriert ist, eingeführt.

Um die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, hat die ANAC die staatsweite Veröffentlichung von Vergaben bei Direktvergaben ≥ 5.000 Euro erweitert.

Sobald die Einholung des CIG erfolgreich ist, aktiviert die Plattform die Schaltfläche "VERÖFFENTLICHUNG ERGEBNIS".

Nach dem Anklicken der Schaltfläche "VERÖFFENTLICHUNG DER BEKANNTMACHUNG" muss die Veröffentlichung, auch mehrmals, mit der Schaltfläche "ÜBERPRÜFUNG VERÖFFENTLICHUNG" überprüft werden.

Rufen Sie die Registerkarte "ÜBERMITTLUNGS-LOG" auf, um den Status des Antrags auf " VERÖFFENTLICHUNG DER BEKANNTMACHUNG " zu überprüfen. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Schaltfläche "ERGEBNIS" aktiviert.

Die Aktionen "BESTÄTIGUNG AUFTRAG" und „ERHALTE CIG“ müssen vom bei der ANAC akkreditierten und mit SPID angemeldeten EPV durchgeführt werden.

Die Aktionen „VERÖFFENTLICHUNG BEKANNTMACHUNG“ und „ÜBERPRÜFUNG VERÖFFENTLICHUNG“ müssen vom bei der ANAC akkreditierten und mit SPID angemeldeten EPV durchgeführt werden.

Die Veröffentlichung des ERGEBNISSES kann von Nutzern mit der Profilierung „Buyer“ und „Verantwortlicher für E-Procurement“ vorgenommen werden.

INFORMATIONSPFLICHTEN (ANAC-Formulare)

Direktvergaben unter 5.000 Euro

AD5 und CO2

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Direktvergaben unter 5.000,00 Euro, die auf dem ISOV-Portal durchgeführt werden, das Vergabeformular [AD5] automatisch übermittelt wird, nachdem die Daten bei der Konfiguration des Verfahrens und dem Einholen des CIG eingegeben wurden: durch die Schaltflächen „BESTÄTIGEN DES AUFTRAGS“ und „CIG ERWERBEN“ werden die Ausschreibungs-ID und der

CIG bestätigt und das zuvor vom Benutzer ausgefüllte Formular [AD5] automatisch übermittelt: das entsprechende AD-Formular befindet sich im Modul „E-PROCUREMENT“. Anschließend muss nur noch das Formular CO2 (Abschluss) ausgefüllt und nach Abschluss der Ausführung übermittelt werden.

Für Vergaben, die auf einem anderen Portal als ISOV (Consign, Vereinbarungen mit anderen Regionen oder Erwerb des CIG über PCP) durchgeführt werden, ist ab dem 18.11.2024 eine Funktionalität verfügbar, die den Import der CIG-Daten aus PCP ermöglicht, gefolgt von der Ausfüllung/Übermittlung des CO2-Formulars über ISOV mit den entsprechenden Daten. Falls die Vergabestellen das CO2-Formular bereits direkt auf der PCP ausgefüllt haben, wird es nicht möglich sein, mit der Ausführungsphase auf ISOV fortzufahren.

Direktvergabe für Beträge gleich oder über 5.000 Euro

AD3, SC1 und nachfolgende Formblätter

Bei **Direktvergaben mit einem Wert von gleich oder über 5.000 Euro**, die über die ISOV-Plattform abgewickelt werden, wird das Vergabeformular [AD3] nach Eingabe der Daten bei der Konfiguration des Verfahrens und der Einholung des CIG automatisch versendet: über die Schaltflächen „VERGABE BESTÄTIGEN“ und „CIG EINHOLEN“ werden der ID der Vergabe und der CIG bestätigt und das vom Nutzer vorher ausgefüllte Vergabeformular [AD3] automatisch übermittelt: das AD-Formular befindet sich im Modul „E-PROCUREMENT“. Anschließend müssen die Vergabestellen das Formular für den Abschluss des betreffenden Vertrags mit dem Ausfüllen des Formulars SC1 (Vertragsunterzeichnung) sowie die nachfolgenden Formblätter für die Ausführung und die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Abnahme übermitteln.

A3_6, SC1 und nachfolgende Formblätter

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen **Inhouse-Direktvergaben**, die über die ISOV-Plattform abgewickelt werden, das Vergabeformular Inhouse [A3_6] automatisch übermittelt wird, nachdem die Daten bei der Konfiguration des Verfahrens und der Einholung des CIG eingegeben wurden: über die Schaltflächen „VERGABE BESTÄTIGEN“ und „CIG EINHOLEN“ werden der ID der Vergabe und der CIG bestätigt und das vom Nutzer vorher ausgefüllte Vergabeformular [A3-6] automatisch übermittelt: das entsprechende AD-Formular befindet sich im Modul „E-PROCUREMENT“. Anschließend müssen die Vergabestellen das Formular für den Abschluss des betreffenden Vertrags mit dem Ausfüllen des Formulars SC1 (Vertragsunterzeichnung) sowie die nachfolgenden Formblätter für die Ausführung und die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Abnahme übermitteln.

Sowohl bei Aufträgen über als auch unter 5.000 € (siehe FAQ ANAC Nr. 12 „Veröffentlichungspflichten“, Art. 37 des GvD 33/2013) ist es im Hinblick auf die Verpflichtungen zum Zwecke der Transparenz und der Bekanntmachung auf der Grundlage der Bestimmungen der ANAC-Beschlüsse Nr. 261 und Nr. 264 von 2023 erforderlich, in den Formblättern AD3, AD5 und A3_6 die URL der transparenten Verwaltung/auf der ISOV-Portal wie unter Punkt 1.3 klargestellt, anzugeben, unter der die sich auf den Direktauftrag beziehenden Akten verfügbar sind (das URL-Feld ist in den Formblättern AD3 und AD5 obligatorisch).

Mit der Übermittlung der Vergabe- und der Ausführungsformulare wird somit den Informationspflichten gegenüber der ANAC nachgekommen.

2. Vorbereitungsphase der Direktvergabe

2.1. Der EPV: Regelung, Ernennung und Aufgaben

Die Funktion des einzigen Projektverantwortlichen (EPV) wird aufgrund folgender Rechtsvorschriften geregelt:

- Art. 6 LG Nr. 16/2015;
- Art. 6 LG Nr. 17/1993;
- Landesrichtlinie Nr. 1;
- In Anhang I.2 des GvD Nr. 36/2023 in dem Teil, der nicht bereits durch Landesrechtsvorschriften

geregelt ist.

Art. 6, Absätze 1 und 2 LG Nr. 16/2015, sowie im Juni 2023 novelliert, lautet wie folgt: "*Bei der ersten Maßnahme zur Ausführung einer öffentlichen Intervention, welche durch einen Vertrag zu verwirklichen ist, ernennen die Vergabestellen im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Verwaltungen eine/einen Einzigsten Projektverantwortliche(n) (folgend als EPV bezeichnet) für die Phasen der Programmierung, Projektplanung, Vergabe und für die Ausführung jedes Verfahrens, das diesem Gesetz unterliegt.*

Die Vergabestellen ernennen den/die EVP unter den auch befristet beschäftigten Mitarbeitern der Vergabestelle, vorzugsweise diejenigen, die in der organisatorischen Einheit, die Inhaberin der Kaufkraft ist, tätig sind und die über angemessene Fachkompetenzen in Bezug auf ihre zugewiesenen Aufgaben verfügen und dabei die vertraglichen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Aufgaben beachten. Die Vergabestellen, die keine öffentliche Verwaltungen oder öffentliche Einrichtungen sind, bestimmen gemäß ihren Bestimmungen eine oder mehrere Personen, denen die Aufgaben des/der EPV im Rahmen der geltenden Vorschriften übertragen werden können. Das Amt des/der EPV ist verpflichtend und kann nicht abgelehnt werden. Bei Nichternennung des/der EVP in der ersten Maßnahme zur Ausführung der öffentlichen Intervention übernimmt der/die Verantwortliche der Organisationseinheit, die für die Intervention zuständig ist, die Aufgabe."

Unter Berücksichtigung der Einzigartigkeit des EPV können die Vergabestellen und die konzessionsgebenden Körperschaften Organisationsmodelle festlegen, die die Ernennung eines Verfahrensverantwortlichen für die Phasen der Programmierung, Projektplanung und Ausführung sowie eines Verfahrensverantwortlichen für die Vergabephase vorsehen. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten werden aufgrund der Aufgaben, die in jeder Phase ausgeführt werden, verteilt, wobei die Überwachungs-, Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen des EPV unberührt bleiben.

Bei jedem Vorhaben, das mittels öffentlichen Vertrags durchzuführen ist, **übernimmt** der sachzuständige **Direktor/Verantwortliche der Einrichtung oder Organisationseinheit** (es sei denn ein Beamter wird designiert) **automatisch** die **Aufgaben** des EPV (Art. 6, Abs. 6 LG Nr. 17/1993).

Auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen muss der EPV bereits bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Dreijahresplanung für öffentliche Arbeiten und für Lieferungen und Dienstleistungen ermittelt werden und wird im ersten Jahr dieser Planung ernannt (der Name muss eingetragen werden). Bei Verfahren, für die keine Eintragung in die Programmierung erforderlich ist, muss die Ernennung des EPV spätestens zum gleichen Zeitpunkt erfolgen wie die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen oder die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen.

Der EPV muss vorzugsweise unter den **Bediensteten** ausgewählt werden und über die notwendige Erfahrung in der Ausübung dieser Funktion verfügen, oder wenn er nicht über die spezifischen beruflichen Qualifikationen verfügt, muss er auf technische Unterstützung zurückgreifen (Artikel 6, Absatz 3 des LG Nr. 16/2015). In den Fällen, in denen die Vergabestelle nicht über einen intern qualifizierten EPV verfügt, muss sie auf Formen der interinstitutionellen Zusammenarbeit zurückgreifen und als EPV eine offiziell ernannte Person benennen, mit der der Auftraggeber in einer stabilen Rechtsbeziehung steht. Die Vergabestellen können eine Unterstützungsstruktur für den EPV einrichten und finanzielle Mittel, die den Betrag von 1% des Auftragswerts nicht überschreiten, für Direktvergaben von Aufträgen des EPV zur Unterstützung desselben, bereitstellen.

Jede Vergabestelle ist befugt, durch **eigene interne Geschäftsordnung** die Kriterien für die Auswahl und Ernennung eines EPV auch für mehrere Vergaben, die in dieselbe Waren- und/oder Preiskategorie fallen, zu definieren. Es muss beachtet werden, dass auch bei Ernennungen nach der internen Geschäftsordnung der Name des EPV in der Programmierung hochgeladen werden muss, falls erforderlich.

Im Zuge der Annahme und der digitalen Unterzeichnung der Ernennung zum EPV, muss dieser eine **Ersatzerklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründen digital unterzeichnen**. (siehe Vordruck auf der Internetseite "[Erklärung über das Nichtvorhandensein](#)" von Enthaltungsgründen Ernennung von EPV und Einzelbericht [Ernennung des EPV und Vergabevermerk | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)), das an den jeweiligen Fall angepasst werden muss.

Falls die Vergabestelle über eine Regelung verfügt, die es ermöglicht **einen EPV für mehrere Aufträge zu ermitteln und zu ernennen**, muss die Ersatzerklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründen im Zuge der gesammelten Ernennung unterzeichnet, protokolliert und abgespeichert werden.

Falls die Führungskraft EPV ist, d.h. die Funktion des EPV wird nicht einem Mitarbeiter übertragen, muss er ebenfalls eine entsprechende Ersatzerklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründen abgeben.

Falls die Aufgaben des EPV von der Führungskraft übernommen werden, kann die Ersatzerklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeitsgründen und Enthaltungen **jährlich abgegeben werden**.

Falls Unvereinbarkeitsgründe, Enthaltungsgründe oder Interessenskonflikte zu einem späteren Zeitpunkt als die ursprünglich verfasste Ersatzerklärung auftreten, muss dieselbe umgehend aktualisiert und der direkte Vorgesetzte muss über die entsprechenden Gründe in Kenntnis gesetzt werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem sogenannten Omnibusgesetz (LG Nr. 8/2025) der Art. 6-bis vom LG Nr. 16/2015 wie folgt ersetzt wurde: *„Die Landesregierung genehmigt die Anwendungsrichtlinien, worin sie die Anforderungen an die Fachkompetenz des/der EPV festlegt.“*; wobei festgehalten wird, dass die entsprechende Anwendungsrichtlinie noch nicht von der Landesregierung genehmigt worden ist.

In der Vorbereitungsphase muss der EPV vorab überprüfen,

- ob es **anwendbare AOV-Rahmenvereinbarungen gibt oder, wenn nicht vorhanden, ob es anwendbare Consip-Rahmenvereinbarungen** gibt oder, falls nicht, ob die **AOV-Richtpreise** veröffentlicht hat. In diesen Fällen muss der EPV die von den Rahmenvereinbarungen der AOV, oder, wenn nicht vorhanden, die Consip-Rahmenvereinbarungen, festgelegten Preis- und Qualitätsparameter als Höchstpreisgrenze (sog. „Benchmarking“) bzw. - mangels aktiver Rahmenvereinbarungen, oder sollten diese ungeeignet sein - die von der AOV oder, falls nicht, die von ANAC veröffentlichten Richtpreise, berücksichtigen. (s. Abschnitt 2.3.1.);
- ob einschlägige **MUK** gelten, wobei er im Planungsbericht (s. Abschnitt 2.2.) und im Vertrag oder Auftrags schreiben die spezifischen Angaben, die in den Dekreten zur Umsetzung der entsprechenden MUK enthalten sind, vorsehen muss. Hierbei sind die technischen Spezifikationen und die Vertragsbedingungen anzuwenden, unbeschadet der mit Planungsbericht zu begründenden Abweichungen gemäß Art. 35, Abs. 5 LG Nr. 16/2015 (s. Abschnitt 2.3.2.).

2.2. Vereinfachte technische Dokumente (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)

Mit GVD Nr. 209/2024 wurde ein neuer Absatz 4-bis in den Anhang I.7 des GVD Nr. 36/2023 eingeführt, der die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Projekts für Dienstleistungen und Lieferleistungen vorsieht – unabhängig vom Auftragswert – und somit auch auf Direktvergaben (sowohl oberhalb als auch unterhalb von 40.000,00 Euro) Anwendung findet.

Der neue Absatz 4-bis des Anhangs I.7 des GVD Nr. 36/2023 bestimmt ausdrücklich:

„La progettazione di servizi e forniture è articolata in un unico livello ed è predisposta dalle stazioni appaltanti e dagli enti concedenti mediante propri dipendenti. I contenuti minimi del progetto sono costituiti almeno da una relazione generale illustrativa, da capitolato tecnico e da documento di stima economica secondo le previsioni di cui all'articolo 41, commi 13 e 14, del Codice.“

Die Anwendungsrichtlinie Nr. 4 betreffend Direktvergaben sieht vor, dass der EPV für Aufträge mit einem Wert zwischen 40.000 Euro und 140.000 Euro spezifische, vereinfachte Dokumente/Planungsbericht erstellt; bei Aufträgen unter 40.000 Euro ist dies dem EPV freigestellt.

Unabhängig davon, ob die Inhalte des Anhangs I.7 Anwendung finden oder die Südtiroler Vereinfachungen gelten, ist es bei jeder Direktvergabe wesentlich, dass der EPV – vor der Einholung von Kostenvoranschlägen oder der Veröffentlichung einer Markterkundung – in einem wie auch immer genannten Dokument (z. B. Planungsbericht, technisches Lastenheft, Vertragsentwurf, besondere Vertragsbedingungen, allgemeine Vertragsbedingungen oder zumindest in der Anfrage um Kostenvoranschlag) die wesentlichen vertraglichen Bedingungen festlegt, wie beispielsweise und nicht abschließend: den Gegenstand der Vergabe mit Beschreibung der geforderten Leistung, technische und quantitative Merkmale der angeforderten Produkte und/oder Dienstleistungen, Ausführungsfristen, Prämien und Vertragsstrafen, Zahlungsmodalitäten und -fristen, eventuelle Preisrevisionsklauseln, Verbote von Unteraufträgen.

Zentral ist, dass die Vergabestelle vor Veröffentlichung der Markterkundung oder der Angebotsanfrage den geschätzten Auftragswert (einschließlich Optionen und Verlängerungen) sowie die Kosten für die Arbeitskräfte (sofern anwendbar) korrekt ermittelt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle in der Vorbereitungsphase oder bei der Erstellung der Dokumentation für die Direktvergabe in jedem Fall unter anderem folgende Bestimmungen vorsehen muss, welche im Planungsbericht oder in einem anderen Dokument enthalten sein müssen:

- der anzuwendende Kollektivvertrag (sofern anwendbar);
- die Preisrevisionsklausel (sofern anwendbar).

Im Dokument „Vereinfachte technische Dokumentation“ können – in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen – die Gründe für das Absehen vom Rotationsprinzip angegeben werden; diese sind auch im Entscheid zur Direktvergabe zu dokumentieren. Im Dokument „Vereinfachte technische Dokumentation“ können – in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen – die Gründe für das Absehen vom Rotationsprinzip angegeben werden; diese sind auch im Entscheid zur Direktvergabe zu dokumentieren.

Die Vergabestellen können mittels **interner Regelung festlegen, welche Elemente in die genannte vereinfachte technische Dokumentation (sog. Planungsbericht)** aufzunehmen sind, wobei die Mindestinhalte gemäß Anhang I.7 des GVD Nr. 36/2023, die Anwendungsrichtlinie Nr. 4 sowie die verbindlichen Vorgaben des Kodex (z. B. Kollektivverträge, Arbeitskosten, Sicherheitsaufwendungen usw.) zu berücksichtigen sind.

Zu diesem Zweck hat der EPV die Obliegenheiten und Pflichten, welche mit der „Spending Review“ und den MUK einhergehen, zu erfüllen und die entsprechenden Vorabprüfungen (siehe Abschnitt 2.3) vorzunehmen.

In Bezug auf Direktvergaben hat das MIMS in seinem Gutachten Nr. 2083 vom 27.06.2023 die **Verpflichtung** zur Anwendung von Sozialklauseln ausgeschlossen. Falls die Vergabestelle sich dennoch entscheiden sollte, sie aufzunehmen, wird auf einige Beispiele verwiesen, die im BVB-Abschnitt der AOV-Website zu finden sind: <https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/vertragsunterlagen.asp>

2.3. Vorabprüfungen

Der EPV muss die vergabebezogenen Entscheidungen im Entscheid zur Direktvergabe begründen (s. Abschnitt 3.2.), indem er die einzelnen Schritte, die zur Ermittlung des Auftraggebers geführt haben, darlegt und rechtfertigt.

2.3.1. Spending Review (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)

Die Bestimmungen zur „Spending Review“ sind auf **Landesebene** im Art. 21/ter LG Nr. 1/2002 und im **Rundschreiben** zu den „*Rechtsquellen und Leitlinien zur Anwendung der Verfahren bei der Vergabe von Bauaufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen im Sinne des LG Nr. 16 vom 17. Dezember 2015 und des Gesetzes Nr. 01 vom 29. Januar 2002*“, unbeschadet der nationalen Vorschriften, soweit anwendbar, enthalten.

Aufrecht bleiben die Pflichten im Hinblick auf die **staatliche** Spending Review, wenn die auftraggebende Verwaltung nicht unter die Verwaltungen nach Art. 2, Abs. 2 LG Nr. 16/2015 fällt.

Der EPV hat in diesem Bereich vorab folgende Pflichten zu erfüllen:

- Er hat zu überprüfen, ob es **Rahmenvereinbarungen** der AOV (als Sammelbeschaffungsstelle des Landes) für die anzukaufenden Güter und/oder Dienstleistungen gibt und er hat die darin festgelegten **Preis- und Qualitätsparameter** und jeweiligen Anwendungsschwellenwert und, falls nicht vorhanden, die **Consip-Rahmenvereinbarungen zu überprüfen**;
- falls es keine aktiven AOV-Rahmenvereinbarungen gibt, hat er zu überprüfen, ob auf der Webseite der AOV-Richtpreise für die Warenkategorie der anzukaufenden Güter und/oder Dienstleistungen veröffentlicht sind, und falls nicht vorhanden, sind die ANAC-Richtpreise zu überprüfen;
- er hat zu überprüfen, ob es auf dem **Elektronischen Markt Südtirol (EMS) aktive Zulassungsbekanntmachungen** zu den anzukaufenden Gütern und/oder Dienstleistungen gibt.

Je nach Ergebnis der durchgeführten Kontrollen muss die Vergabestelle bei Ankauf von Gütern und/oder Dienstleistungen wie folgt vorgehen (s. Schema, S. 16):

⇒ **Bei Vorhandensein einer AOV-Rahmenvereinbarung oder, falls nicht vorhanden, bei Vorhandensein einer Consip-Rahmenvereinbarung.**

(stets in Einhaltung der in den Rahmenvereinbarungen festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“, wenn der Kauf über derselben in der Rahmenvereinbarung festgelegten Benchmarking-Schwelle liegt):

1. Die Vergabestelle hat den von der AOV/Consip abgeschlossenen **Rahmenvereinbarungen beizutreten**, falls diese vorhanden und für die anzukaufenden Güter und Dienstleistungen (z.B. aufgrund technischer Eigenschaften und Quantität) geeignet sind, mittels Durchführung eines Kaufauftrages im jeweiligen E-Procurement-System (es handelt sich um eine Befugnis, nicht um eine Verpflichtung),

⇒ **Bei Nichtvorhandensein einer aktiven AOV- oder einer Consip-Rahmenvereinbarung** oder diese technisch für die zu vergebenden Waren und/oder Dienstleistungen nicht geeignet ist, wird mit den oben genannten Alternativen ab Punkt 2 vorgegangen.

2. oder die Vergabestelle wickelt das Verfahren über den **Elektronischen Markt Südtirol (EMS)** ab, wo es möglich ist, einen Direktauftrag (ODA) oder eine Angebotsanfrage (RDO) vorzunehmen, wobei im letzteren Fall ein Verhandlungsverfahren innerhalb des EMS durchgeführt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Vergabe über EMS, der Beitritt des Wirtschaftsteilnehmers zu Letzterem verpflichtend für die Teilnahme ist;
3. mangels Ausschreibung für die Zulassung über das **telematische System des Landes**: <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/>

2.3.2. MUK

In Anwendung der Bestimmungen von Artikel 57, Absatz 2 des GvD 36/2023, dem nationalen Aktionsplan für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs in der öffentlichen Verwaltung 2023, der durch das Dekret des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit vom 3. August 2023 genehmigt wurde, wird die Vergabe als „grün“ definiert, wenn alle technischen Spezifikationen und Vertragsklauseln der MUK in die Entwurfs- und Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden.

Im Falle einer teilweisen Anwendung der Mindestumweltkriterien kann die Qualifikation „grüne Vergabe“ vergeben werden, wenn die Abweichung unter die Fälle fällt, die in den mit Ministerialdekret zur Umsetzung des PAN GPP genehmigten MUK festgelegt sind.

Das grüne Blatt wird in die Dokumente für die Direktvergabe und in das Portal eingefügt, wenn die grundlegenden technischen Spezifikationen, die Vertragsbedingungen eingehalten wurden oder wenn sie teilweise eingehalten wurden und diese teilweise Anwendung in den MUK selbst vorgesehen ist und in einem speziellen Projektdokument, das vom Projektanten und vom EPV unterzeichnet wurde, ausführlich begründet wird.

Das Verzeichnis der geltenden MUK ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.minambiente.it/pagina/i-criteri-ambientali-minimi>

2.3.3. Markterhebungen (Anhang II.1 GvD Nr. 36/2023)

Die Markterhebung verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsteilnehmer bzw. das Spektrum der **potentiellen Auftragnehmer** zu ermitteln, die am besten in der Lage sind, den Bedürfnissen der Vergabestelle nachzukommen (für Bauleistungen unter 150.000 Euro) Bei der Ermittlung der potenziellen Auftragnehmer, muss der EPV, falls er die Erhebung nicht mit Wirtschaftsteilnehmern durchführt, die im Besitz der SOA-Qualifizierung sind, vor der Anforderung von Kostenvoranschlägen, überprüfen, ob die Wirtschaftsteilnehmer die Anforderungen gemäß Art. 28 Anhang II.12 GvD Nr. 36/2023 „Anforderungen für öffentliche Bauleistungen mit einem Wert von gleich oder weniger als 150.000 Euro“, erfüllen.

Die Markterhebungen werden auf jene Weise durchgeführt, die von der Vergabestelle je nach Betrag und Komplexität der Vergabe gemäß den Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit als am vorteilhaftesten erachtet wird.

Die Markterhebung kann z.B. nach den folgenden alternativen Modalitäten durchgeführt werden (s. Schema, S. 18):

- **Einsichtnahme in das telematische Verzeichnis des Landes** (Art. 27 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16): <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/> - „Einsichtnahme telematisches Verzeichnis der WT“,
- **Einsichtnahme in die elektronischen Kataloge von MEPA oder EMS,**
- **Einsichtnahme in das Adressverzeichnis des Landes,**
- **Abwicklung einer telematischen Markterhebung auf dem ISOV-Portal** <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/> zur Einholung von Interessensbekundungen oder Voranschlägen (siehe Handbuch Markterhebung KST.pdf).
 - Veröffentlichung einer Bekanntmachung einer Markterhebung mit direktem Erhalt von Kostenvoranschlägen von den Wirtschaftsteilnehmern.
Hinweis: Um von der Befreiung gemäß Art. 32 LG Nr. 16/15 Gebrauch machen zu können, müssen die Teilnehmer im telematischen Verzeichnis eingetragen sein (nicht nur im Adressverzeichnis!)
 - Einladung über das Portal zur Abgabe eines Kostenvoranschlags an Wirtschaftsteilnehmer, die auf andere Weise als durch die Bekanntmachung identifiziert wurden.
- **Abwicklung einer „off-line“ Markterhebung mittels Veröffentlichung der Bekanntmachung einer Markterhebung:** die VS veröffentlicht die Bekanntmachung selbstständig auf der institutionellen Website der Körperschaft in der Rubrik "Transparente Verwaltung" oder auf dem ISOV-Portal im Modul "besondere Vergabebekanntmachungen". Auch bei diesem Verfahren ist es möglich, sich an den Markt zu wenden um eine Interessensbekundung für zur Teilnahme an der Markterhebung oder direkt um Kostenvoranschläge zu ersuchen.

Die Vorlagen „*Bekanntmachung Markterhebung*“, „*Interessensbekundung*“ und „*Kostenvoranschläge/Vorschläge*“ sind auf der AOV Homepage unter dem Link Direktvergaben | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol verfügbar.

Veröffentlichung der Ergebnisse der Markterhebung: gemäß Art. 2, Absatz 2 Anhang II.1 GvD 36/2023, besteht die Verpflichtung, die Namen der befragten Wirtschaftsteilnehmer zu veröffentlichen, wenn die auf eine der beiden oben beschriebenen Arten durchgeführte Markterhebung nicht zu einer anschließenden Auftragsvergabe führt. Die Verwendung der von der AOV zur Verfügung gestellten Vorlage zum Entscheid zur Direktvergabe, die den Hinweis auf das Ergebnis der Markterhebung enthält, erfüllt die vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten.

Die Vorlage ist auf der Homepage der AOV verfügbar: „*Bekanntmachung Ergebnis Markterhebung*“ unter dem Link Direktvergaben | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol.

Die Bekanntmachungen der Ergebnisse der Markterhebungen werden auf der institutionellen Webseite der Körperschaft in der Rubrik "Transparente Verwaltung" veröffentlicht.
Die Veröffentlichung des Ergebnisses einer nicht erfolglosen Markterhebung kann durch die Veröffentlichung des Entscheides zur Direktvergabe erfolgen.

Für Direktvergaben ist es notwendig, eine Frist für die Veröffentlichung der erwähnten Bekanntmachung einer Markterhebung vorzusehen, die in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Vergabe steht.

- **weitere Möglichkeiten** (z.B. Internetrecherchen).

2.3.4. Einholung von Kostenvoranschlägen

Der EPV muss die Angemessenheit des vereinbarten Preises überprüfen und im „Entscheid zur Direktvergabe“ auch nur in vereinfachter Form kundtun. Um dieser Verpflichtung nachweisbar nachzukommen, wird geraten, mehrere für den Auftrag geeignete, ermittelte Wirtschaftsteilnehmer durch Einholung von Kostenvoranschlägen zu konsultieren.

Die obige Eignung der Wirtschaftsteilnehmer, den Auftrag auszuführen, umfasst die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 94 GvD Nr. 36/2023 sowie die Eintragung in der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer für die auftragsgegenständliche Haupttätigkeit oder Haupttätigkeiten, oder in eine geeignete Berufsliste. Es wird daran erinnert, dass die Rechtsprechung geneigt ist, die Qualifikation als Wirtschaftsteilnehmer auch an Subjekte zu vergeben, die nicht zwangsläufig bei der Handelskammer eingetragen sind, wie zum Beispiel Selbstständige, dies aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wie durch Art. 100, Absatz 2 des GvD Nr. 36/2023 bestätigt. Für die Vergabe von Bauleistungen muss außerdem der Besitz der SOA-Qualifizierung oder der Anforderungen gemäß Art. 28 des Anhangs II. 12 des GvD Nr. 36/2023 überprüft werden.

Für Vergaben unter 140.000 Euro zzgl. MwSt. für Dienstleistungen und Lieferungen und unter 150.000 Euro zzgl. MwSt. für Bauleistungen, vergibt die Vergabestelle, gemäß Art. 50 Absatz 1 Buchst. a) und b) GvD Nr. 36/2023 und Art. 26 LG Nr. 16/2015, durch Direktvergabe, auch ohne mehrere Wirtschaftsteilnehmer zu konsultieren, unbeschadet der Einhaltung der Grundsätze von Art. 1 bis 11 des GvD Nr. 36/2023, jedoch immer unter Beachtung des Rotationsprinzips.

Angesichts der obigen Angaben ist in Bezug auf Direktvergaben der **Vergleich von Kostenvorschlägen** eine "**best practice**", die dem EPV bei der Überprüfung der **Angemessenheit des Preises** nützlich ist, vorausgesetzt, dass dies nicht zu einer Erschwerung des Verfahrens zum Nachteil der Bestimmungen gemäß Art. 17, Absatz 3 GvD Nr. 36/2023 und den dort genannten Anhang I.3.

Falls die Vergabestelle **zwei oder mehr Kostenvorschläge** erhält (**die auch nichtökonomische Aspekte einbeziehen können**), muss sie die **Bewertung durch deren Vergleich** vornehmen, wobei sie bei Standardleistungen, deren einziges angegebenes Element der Preis ist, allein das Kriterium des niedrigsten Preises berücksichtigt.

Falls die Vergabestelle nur einen **einzigen Kostenvorschlag** anfordert oder erhält, liegt es an dieser, die Angemessenheit des Preises zu bescheinigen, um nicht das Risiko einzugehen, dass das Fehlen eines jeglichen Vergleichs zwischen Kostenvorschlägen einerseits eine Einschränkung der Vorschläge seitens der Unternehmen oder andererseits die Festlegung überhöhter, nicht marktgerechter Preise zur Folge hat.

Um in diesen Fällen trotzdem die Angemessenheit des angebotenen Preises zu gewährleisten (s. Abschnitt 2.3.1.) kann die Vergabestelle

- den Vergleich der Marktpreise vornehmen oder
- den Vergleich mit vorhergehenden Angeboten für gleiche oder ähnliche Aufträge vornehmen oder den Vergleich mit Angeboten innerhalb einer Preisspanne bei Vergaben gleicher Leistungen seitens anderer Verwaltungen (Online oder auf Webseiten der transparenten Verwaltung aufzufinden) oder
- auf die Preisanalyse anderer Verwaltungen zurückgreifen.

2.3.5. Im Falle von Vergaben, die ganz oder teilweise aus Mitteln des PNRR und des PNC finanziert werden (Art. 47, Abs. 1 des Gesetzes 108/2021):

Gemäß Artikel 47, Abs. 7 des Gesetzes Nr. 108/2021 „die Vergabestellen können in den Ausschreibungsbekanntmachungen, Bekanntmachungen und Ersuchen um Einreichung eines Angebotes die vorliegenden Teilnahmebedingungen, wie in Abs. 4 hervorgeht, ausschließen oder eine niedrigere Quote festlegen, mit Angabe einer angemessenen und spezifischen Begründung, sofern der Vertragsgegenstand, die Art oder die Natur des Projekts oder andere speziell angegebene Elemente die Eintragung verhindern oder den Zielen der Universalität und Sozialität, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Dienstleistung, sowie der optimalen Nutzung der öffentlichen Mittel, widersprechen.

In diesem Fall muss in den Unterlagen des Vergabeverfahrens in folgenden Fällen die entsprechende Begründung angegeben werden:

- **um die Eintragung der Teilnehmeranforderungen gemäß Art. 47, Abs. 4 des Gesetzes Nr. 108/2021 auszuschließen** (Kriterien zur Förderung des Jungunternehmertums, der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Einstellung von jungen Menschen unter 36 Jahren und Frauen)

oder

- **um eine reduzierte Quote in Höhe von** _____ % der Verpflichtung für den Zuschlagsempfänger eine Quote von mindestens 30 % der für die Ausführung des Auftrags oder für die Durchführung von damit verbundenen oder instrumentellen Tätigkeiten erforderlichen **Einstellungen** zu gewährleisten, festzulegen, und zwar **sowohl für die Beschäftigung von Jugendlichen als auch für die Beschäftigung von Frauen.**

oder folgendes angeben:

- dass Art. 47, Abs. 4 Anwendung findet, **wonach der Zuschlagsempfänger verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass mindestens 30 Prozent der Aufnahmen**, die für die Ausführung des Vertrages oder für die Durchführung von damit verbundenen oder instrumentellen Tätigkeiten erforderlichen Arbeitsplätze für die Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen vorgesehen werden.

2.3.6. Preisänderungen und Neuverhandlung

Gemäß Art. 60 GvD Nr. 36/2023 **besteht die Pflicht** in den anfänglichen Ausschreibungsunterlagen für Vergabeverfahren **eine Preisänderungsklausel in Bezug auf die Vertragsleistungen festzulegen.**

Gemäß Art. 1 des Anhangs II.2-bis GvD Nr. 36/2023 findet die Revisionsklausel keine Anwendung:
 - bei Dienstleistungen oder Lieferungen: auf Verträge mit unmittelbarer Ausführung. Sie gilt nur für Verträge mit einer Laufzeit;
 - bei Arbeiten: sie wird bei Neubauten sowie bei außerordentlichen und ordentlichen Instandhaltungsarbeiten angewandt.

Siehe „Vademekum Preisrevision – Dienstleistungen und Lieferungen“ unter dem Link: [Informationsunterlagen | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)

Gemäß Art. 9 GvD Nr. 36/2023 können die Vergabestellen (**fakultativ!**) die Aufnahme von **Neuverhandlungsklauseln** in den Vertrag einfügen, indem sie darauf in der Bekanntmachung hinweisen, insbesondere wenn der Vertrag aufgrund seiner Laufzeit, des wirtschaftlichen Umfelds oder anderer Umstände einem Risiko von unvorhergesehenen Interferenzen ausgesetzt ist.

Mit diesem Institut führt der neue Kodex ins öffentlichen Vergaberecht das Konzept der Neuverhandlung in gutem Glauben der Vertragsbedingungen ein, basierend auf den zivilrechtlichen Grundsätzen des vertraglichen Gleichgewichts und der Wiederherstellung der Gerechtigkeit, sofern die benachteiligte Partei nicht bewusst das wirtschaftliche Risiko übernommen hat. Die Neuverhandlung beschränkt sich auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Gleichgewichts des Vertrags, ohne die wirtschaftliche Substanz zu verändern.

2.3.7. Preisvorauszahlung

Die Preisvorauszahlung wird gemäß den Modalitäten im Sinne des Art. 125 GvD Nr. 36/2023 vorgesehen.

Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 20 % und kann auf 30 % erhöht werden.

Die Bestimmungen des Artikels 125 Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023 gelten nicht für unmittelbare durchführende Lieferungen und Dienstleistungen oder dergleichen deren Ausführung aufgrund ihrer Natur nicht durch einen speziellen Zeitplan geregelt werden kann oder deren Preis auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs berechnet wird. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die aufgrund ihrer Natur, intellektuelle Leistungen vorsehen oder bei denen keine Bereitstellung von Ausrüstung oder Material erforderlich ist.

Im Falle von Untervergaben wird die Preisvorauszahlung auf den Betrag des gesamten Vertrags berechnet.

Mit dem sogenannten **Infrastrukturdekret (DL 73/2025 umgewandelt in Gesetz Nr. 105/2025)** wurde im Anhang II.14 des Kodex in Artikel 33 der Absatz 1-bis eingefügt, der die Möglichkeit vorsieht, in den Ausschreibungsunterlagen auch für Architektur- und Ingenieurleistungen eine Preisvorauszahlung von bis zu 10 % vorzusehen, im Rahmen der verfügbaren Mittel der Gesamtkostenübersicht.

2.3.8. Unteraufträge

Die Vergabestellen können wählen, vorbehaltlich einer angemessenen Begründung, welche der Leistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, gemäß Art. 119, Absatz 2 GvD Nr. 36/023 aufgrund der besonderen Merkmale der Vergabe vom Auftragnehmer zu erbringen sind, wobei dies in den Unterlagen zur Direktvergabe anzugeben ist. Außerdem können sie die maximalen Prozentsätze der Unteraufträgen festlegen, welche sich auf den Gesamtbetrag und/oder auf die einzelnen Leistungen (Haupt-/Nebenleistungen, überwiegend und getrennt ausführbare) beziehen können.

Die Verträge zum Unterauftrag sind zu mindestens 20 Prozent der Leistungen, die in Unterauftrag vergeben werden können, mit kleinen und mittleren Unternehmen abzuschließen, wie in Art. 1, Absatz 1, Buchstabe o) des Anhangs I.1 definiert, vorbehaltlich der Möglichkeit des Wirtschaftsteilnehmers, vor Abschluss des Auftrags eine abweichende und begründete Angabe zu machen.

Gemäß Art. 119, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023 ist es nicht zulässig, die überwiegende Ausführung von arbeitsintensiven Verträgen und der überwiegenden Kategorie der Arbeiten in Unterauftrag zu vergeben.

Es ist unbedingt erforderlich, dass im Falle eines Unterauftrages die „Anlage A1 – Zusätzliche Erklärungen“ vom Wirtschaftsteilnehmer ausgefüllt wird, da andernfalls eine nachträgliche Beantragung der Genehmigung eines Unterauftrages nicht möglich ist – siehe Punkt 3.2.

2.4. **Ausgabenvormerkung**

Mit Bezug auf Ausgabenzweckbindung/-vormerkung/Mittelsperre wird auf die einzelnen internen Bestimmungen der Vergabestellen verwiesen.

Bezüglich der Landesverwaltung, in Bezug auf die Ausgabenzweckbindung, wird folgendes hervorgehoben:

- Fortfahren mit der Einführung des Verwaltungsaktes in das Buchhaltungssystem (die sogenannte "Mittelsperre") für den Zuschlagsbetrag;
- Übermittlung des Zweckbindungsdekrets an das zuständige Amt der Abteilung Finanzen, das nach der Kontrolle des Aktes zur Eintragung desselben vorgehen wird. Es wird daran erinnert, dass die Vergabe des Auftrags erst nach der Eintragung erfolgen kann. Für technische Anweisungen wird auf das Handbuch SAP 02 - FAC - *Manuale completo Fondi Accantonati* verwiesen, das im Intranet/SAPDOC veröffentlicht ist.

3. **Vergabe**

3.1. **Einholung des CIG-Codes und Informationspflichten**

Der EPV fordert mit den SPID-Zugangsdaten, erst nach der Bestätigung der Vergabe auf dem Portal, den CIG-Code an.

Der „Codice Identificativo di Gara“ wird **NACH** der Bestätigung der Vergabe erteilt. Die Eingabe des CIG-Codes erfolgt nur im Auftragsschreiben und in etwaigen nachfolgenden Dokumenten, wie von der ANAC bestätigt.

Verwaltung des geschätzten Betrags und des Ausschreibungsbetrags (SICP-Plattform)

Unterschied zwischen geschätztem Betrag und Ausschreibungsbetrag

Der geschätzte Betrag eines Auftrags ist der maximale Gesamtbetrag, den die Verwaltung auszugeben beabsichtigt, einschließlich aller Komponenten des Auftrags, auch optionaler und solche die nicht dem Abschlag unterliegen. Es handelt sich daher um einen Gesamtbetrag, der Folgendes umfasst:

- den Ausschreibungsbetrag, der dem Abschlag unterliegt (auf den das Angebot erstellt wird)
- nicht dem Abschlag unterlegene Sicherheitskosten
- eventuelle Optionen

- weitere dem Abschlag unterlegene Komponenten (z.B. bei Direktvergaben im Bereich Architektur- und Ingenieurdienstleistungen (DAI) 80% des Honorars für die Erbringung der Dienstleistung als Basis der Vergabe)

Der Ausschreibungsbetrag, auf dem ein Abschlag erstellt werden kann, ist hingegen der Teil des geschätzten Betrags, auf den der Wirtschaftsteilnehmer sein Angebot abgibt. Er schließt daher alle nicht abschlagfähige Posten (wie Sicherheit, Optionen usw.) aus.

Es wird präzisiert, dass das MIT mit dem Gutachten Nr. 3116 klargestellt hat, dass es zwei Methoden zur Anwendung des sogenannten ‚quinto d’obbligo‘ gemäß Art. 120 des Kodex Abs. 9 (Art. 48 L.G. Nr. 16/2015) gibt: eine als Form einer Option und eine als reine vertragliche Bindung (siehe AOV-Mitteilung vom 20.12.2025: <https://oeffentliche-vertraege.provinz.bz.it/de/news/neues-gutachten-des-mit-zu-vertragsaenderungen-optionen-verlaengerungen-und-erneuerungen>).

Wenn die Vergabestelle daher Optionen gemäß Art. 120 Abs. 1 Buchst. a), Abs. 9 (‚quinto d’obbligo‘ als Option) und Abs. 10 vorsieht, müssen diese Optionen geschätzt werden. Überschreitet der geschätzte Gesamtbetrag die Schwelle für die Direktvergabe, muss die Vergabestelle ein Verhandlungsverfahren durchführen.

Im Gutachten Nr. 4126 wird hingegen weiter klargestellt, dass – falls während der Ausführung die Vergabestelle die Notwendigkeit hat, den Vertrag gemäß Art. 120 Buchst. b) und c) in den dort abschließend vorgesehenen und entsprechend zu begründenden Fällen (z. B. aufgrund unvorhergesehener und unvorhersehbarer Umstände) zu ändern – durch diese Änderungen die Schwelle der Direktvergabe überschritten werden darf. Es wird daran erinnert, dass die vorgenannten Änderungen unterhalb von 50 % des Vertragswertes bleiben müssen.

Achtung: Bei Direktvergaben im Bereich Architektur- und Ingenieurdienstleistungen (DAI):

- darf der Ausschreibungsbetrag, der abgesenkt werden kann (auf den das Angebot abgegeben wird), 20% des Honorars für die Erbringung der Dienstleistung als Basis der Vergabe (berechnet ohne Sozial- und Vorsorgeabgaben und Mehrwertsteuer) nicht überschreiten;
- der geschätzte Gesamtbetrag umfasst das Honorar für die Erbringung der Dienstleistung als Basis der Vergabe, zuzüglich Sozial- und Vorsorgeabgaben und eventueller Optionen, ohne Mehrwertsteuer.

Bei **Direktvergabeverfahren** ist es erforderlich:

1. den **geschätzten Betrag**, eventuelle Optionen, Sicherheitskosten und weitere nicht dem Abschlag unterlegene Komponenten im Vordruck "CIG anfordern" einzutragen.
2. Anschließend werden im **e-Procurement** die im Vordruck "CIG anfordern" eingetragenen Beträge automatisch übernommen. Das Portal berechnet automatisch **den Ausschreibungsbetrag**, auf dem ein Abschlag erstellt werden kann, indem es vom geschätzten Betrag alle bereits angegebenen "nicht abschlagfähige " Posten abzieht.
3. Falls erforderlich, kann man im e-Procurement **den abschlagfähigen Betrag manuell ändern**: Das System aktualisiert automatisch auch den geschätzten Betrag in der an den Wirtschaftsteilnehmer gesendeten Angebotsanfrage.

Grafisches Beispiel Vordruck „CIG anfordern“ vs. „e-Procurement

Vordruck „CIG anfordern“		
Geschätzter Betrag	80.000 €	Betrag des CIG
davon nicht abschlagfähige Sicherheitskosten	0	
davon eventuelle Optionen	40.000 €	

davon weitere nicht abschlagfähige Komponenten	26.000 €	
e-procurement		
Abschlagfähiger Ausschreibungsbetrag	14.000 €	Betrag, auf den der Wirtschaftsteilnehmer sein Angebot abgeben muss
davon nicht abschlagfähige Sicherheitskosten	0	
davon eventuelle Optionen	40.000 €	
davon weitere nicht abschlagfähige Komponenten	26.000 €	
Der an die ANAC gesendete Vertragsbetrag entspricht dem „Gesamtangebot“		

Grafisches Beispiel Vordruck 'CIG anfordern' vs. 'e-Procurement' für **Direktvergaben DAI Architektur- und Ingenieurdienstleistungen**

Vordruck „CIG anfordern“		
Geschätzter Betrag *	60.000 €	Betrag des CIG
davon eventuelle Optionen **	20.000 €	
davon weitere nicht abschlagfähige Komponenten ***	32.000 €	
e-procurement		
Abschlagfähiger Ausschreibungsbetrag ****	8.000 €	Betrag, auf den der Wirtschaftsteilnehmer sein Angebot abgeben muss
davon eventuelle Optionen **	20.000 €	
davon weitere nicht abschlagfähige Komponenten ***	32.000 €	
<p>* Der geschätzte Betrag umfasst das Honorar als Basis der Vergabe (zum Beispiel 40.000 €), zuzüglich eventueller Optionen (zum Beispiel Option DL = 18.400 €) und Sozial- und Vorsorgeabgaben (zum Beispiel 4% von 40.000 € = 1.600 €).</p> <p>** Tragen Sie in diesem Feld den berechneten Betrag für Sozial- und Vorsorgeabgaben ein</p> <p>*** entspricht 80 % des Honorars als Basis der Vergabe (80 % von 40.000 € = 32.000 €)</p> <p>**** entspricht 20 % des Honorars als Basis der Vergabe (20 % von 40.000 € = 8.000 €)</p>		
Der an die ANAC gesendete Vertragsbetrag entspricht dem „Gesamtangebot“		

Gemäß der Stellungnahme des MIT Nr. 3027 vom 30.01.2025 werden bei der Vergabe von Ingenieur- und Architekturdienstleistungen die obligatorischen Sozial- und Vorsorgeabgaben zum geschätzten Auftragswert hinzugezählt.

Direktvergaben unter 5.000 Euro: abweichende Regelung

Es wird daran erinnert, dass ab dem 1. Januar 2024 der Smart-CIG nicht mehr ausgestellt wird.

ANAC hat mit Mitteilung des Präsidenten vom 18. Juni 2025 eine weitere unbefristete Verlängerung der Möglichkeit beschlossen, die von der PCP-Plattform bereitgestellte Webschnittstelle zu nutzen, jedoch nur im Falle der Unmöglichkeit oder Schwierigkeiten bei der Nutzung digitaler Beschaffungsplattformen für Aufträge unter 5.000 € und für die vom Anwendungsbereich des Kodex ausgeschlossenen Fälle, die in der ANAC-Entscheidung Nr. 584/2023 angegeben sind.

In Anbetracht der Tatsache, dass die SICP-Plattform, die unter der Adresse www.banditoaltoadige.it zugänglich ist, sowohl die Veröffentlichung als auch die Ausfüllung der ANAC-Formulare korrekt verwaltet, wird daran erinnert, dieses Instrument auch für Aufträge unter 5.000 € und für die Fälle, die in der ANAC-Entscheidung Nr. 584/2023 angegeben sind, zu nutzen.

Es bleibt jedoch endgültig bestätigt, dass die Vergabestellen und die Konzessionsgeber die von der Plattform für öffentliche Aufträge bereitgestellte Webschnittstelle zur Erfassung des Vergabecodes (CIG) für alle Fälle nutzen können, für die die Verwendung des Formulars P5 (für ausgeschlossene oder fremde Verträge, die nur der Rückverfolgbarkeit unterliegen) vorgesehen ist, einschließlich der Fälle, in denen der CIG nur zur Rückverfolgbarkeit der Finanzströme erworben wird.

Ab dem 1. Juli 2025 ist die Nutzung der Webschnittstelle für die Fälle, für die eine Digitalisierung vorgesehen ist, nicht mehr zulässig.

Für Verfahren, die nicht über digitale Beschaffungsplattformen abgewickelt werden, bleibt es Aufgabe der Vergabestelle, die erforderlichen Transparenzpflichten zu erfüllen.

Tagesausgaben (Kleinbeträge):

Für Tagesausgaben **unter 1.500 Euro** muss kein CIG-Code zur Rückverfolgbarkeit eingeholt werden, wenn diese als Ökonomatsausgaben qualifiziert werden. Sie können vom Ökonom über einen Kassafonds verwaltet werden, ohne dass eine zertifizierte Plattform oder eine Web-Schnittstelle genutzt werden muss.

Eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz einer notwendigen Planung der Ankäufe stellt die Verwaltung der wirtschaftlichen Aufwendungen laut der ständigen Rechtsprechung zur Rechnungslegung dar, da sie hauptsächlich den unvorhergesehenen Bedarf an Ausrüstungs- und Verbrauchsgütern deckt, welche für den reibungslosen Ablauf der Verwaltungsstruktur erforderlich sind.

Die **wirtschaftlichen Aufwendungen** von Gütern und Dienstleistungen von geringem Umfang, welche **zur Deckung des unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Bedarfs** im Zusammenhang mit den institutionellen Zielsetzungen der Körperschaft erforderlich sind, müssen **in der Geschäftsordnung der Vergabestellen im Detail angeführt werden**.

3.2. Aufträge zur Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln bis zu 20.000 Euro an einzelne oder verbundene landwirtschaftliche Betriebe in Berggemeinden

Laut Art. 2-ter des LG Nr. 16/2015 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend die ordentlichen Bereiche nicht für öffentliche Aufträge, die den Kauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln im Wert von bis zu **20.000 Euro pro Unternehmen und Jahr**, von einzelnen oder verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben betreffen, die in den Gemeinden liegen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als vollkommene Berggemeinden eingestuft sind.

- a) Unbeschadet dessen bleibt die Verpflichtung bestehen, den **CIG** zu beantragen (siehe Beschluss der ANAC Nr. 585 vom 19.12.2023) sowie das **ANAC-Datenblatt P5** für ausgeschlossene oder sachfremde Verträge, die nur der Nachverfolgbarkeit unterliegen, auszufüllen. Für diese Verträge wird der CIG über das Portal Bandi Alto Adige (ISOV – Informationssystem Öffentliche Verträge) eingeholt: über das Modul „CIG erstellen“ → Formblatt erstellen → *Formblatt zur Veröffentlichung ausgeschlossener Verträge, die nur der Nachverfolgbarkeit unterliegen - P5*

HOME OPERATORI ECONOMICI **GENERA CIG** E-PROCUREMENT MERCATO ELETTRONICO CATALOGO OSSERVATORIO ESECUZIONE PCP PROGRAMMAZIONE AMMINISTRAZIONE

GENERA CIG - LISTA CIG venerdì 15 maggio 2026 15:15:00

CIG E SMART CIG: 50 DI 2333

PARAMETRI DI RICERCA

CREA SCHEDA

SCARICA REPORT CSV

Adesione AQ/CV senza successivo confronto competitivo

Scheda per la pubblicazione di contratti esclusi soggetti a sola tracciabilità - P5

Die Plattform für öffentliche Verträge wird für die Fälle, in denen das ANAC-Datenblatt P5 ausgefüllt werden muss (daher auch nur zwecks Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse), immer zur Verfügung stehen.

3.3 Entscheid zur Direktvergabe (Art. 17 GvD Nr. 36/2023)

Die Direktvergabe an den ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer erfolgt mit Entscheid zur Direktvergabe (in vereinfachter Form gemäß Art. 17, Absatz 2 GvD Nr. 36/2023) oder durch gleichwertigen Akt gemäß Geschäftsordnung der jeweiligen Vergabestelle (Dekret, Beschluss, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll, Entscheid, wie auch immer benannt) und enthält mindestens folgende Elemente:

- den Gegenstand der Vergabe,
- den Betrag,
- die Höhe der endgültigen Sicherheit (falls fällig), evtl. Angaben zum Unterauftrag, der Preisänderungsklausel, der Preisvorauszahlung,
- evtl. Angaben in Bezug auf Direktvergaben, die durch Mitteln des PNRN oder des PNC (Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 108/2021) voll- oder teilfinanziert werden,
- den Auftragnehmer,
- die Gründe für die Auswahl des Auftragnehmers und die Angabe der Teilnehmer die bei der Markterhebung konsultiert wurden,
- **eventuelle Ausgabenzweckbindung, falls ein einziger Rechtsakt verfasst wird.**

Gemäß Artikel 11, Absatz 2 GvD 36/2023 muss im Entscheid zur Direktvergabe ebenfalls der anwendbare Kollektivvertrag für die überwiegende Leistung angeführt werden und eventuell auch für getrennt auszuführenden Leistungen, Komplementär- oder Sekundärleistungen, falls höher als 30% des Gesamtbetrages.

Es wird festgehalten, dass im Entscheid zur Direktvergabe nicht mehr der CIG angegeben werden muss.

Kosten für die Arbeitskräfte gemäß Art. 41, Absatz 14 GvD Nr. 36/2023 und Angabe des anwendbaren Kollektivvertrags gemäß Art. 11, Absatz 1 GvD Nr. 36/2023

Die Verpflichtung, die Arbeitskosten und den anwendbaren Kollektivvertrag in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, gilt in folgenden Fällen:

- Bauarbeiten;
- Dienstleistungen (mit Ausnahme von intellektuellen Dienstleistungen);
- Lieferungen mit Verlegung.

Die Sicherheitskosten sind vom Betrag, der dem Abschlag unterliegt, abgezogen.

Für Bauarbeiten können die Arbeitskosten unter Verwendung der Schätzungen des prozentualen Anteils der Arbeitskosten für allgemeine und spezialisierte Baukategorien, die jährlich von der Landesregierung genehmigt werden, berechnet werden (s. zuletzt Beschluss Nr. 546 vom 27. Juni 2023). Für Dienstleistungen und Lieferungen wird die Berechnung der Arbeitskosten von der Vergabestelle durchgeführt.

Auch für Direktvergaben besteht die Pflicht, den Kollektivvertrag in den von der Vergabestelle erstellten Unterlagen zu benennen.

Die Vergabestelle muss den anwendbaren Kollektivvertrag für das im Rahmen des Auftrags eingesetzte Personal angeben, das die Tätigkeit des Unternehmens überwiegend ausführt, gemäß Absatz 1 des Anhangs 1.01 des Kodex.

Bei getrennt auszuführenden, sekundären, ergänzenden oder subsidiären Leistungen, wenn die entsprechenden Tätigkeiten von den oben genannten überwiegenden Tätigkeiten abweichen und sich zu einem Anteil von mindestens 30 % auf dieselbe homogene Tätigkeitskategorie beziehen, muss die Vergabestelle auch die nationalen und territorialen Kollektivverträge angeben, die für das in diesen Leistungen eingesetzte Personal gelten.

Der Bieter kann einen anderen angewendeten Kollektivvertrag angeben (sowohl für Hauptleistungen als auch für getrennt auszuführende, sekundäre, ergänzende oder subsidiäre Leistungen), sofern er den

Arbeitnehmern die gleichen Schutzmaßnahmen wie der von der Vergabestelle angegebene Kollektivvertrag gewährt.

Zu diesem Zweck wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 3 des Anhangs 1.01 des Kodex für Bauaufträge die Gleichwertigkeit der Kollektivverträge, die durch den alphanumerischen CNEL/INPES-Code F012, F015 und F018 klassifiziert sind, vermutet wird.

Die Anforderung und Überprüfung des NAKV und des territorialen Vertrags, der vom Auftragnehmer angewendet wird, sowie die Überprüfung der Arbeitskosten gemäß Art. 110, Abs. 1 des GvD. 36/2023 und der internen Unternehmenskosten wird von der Vergabestelle vor der Vergabe durchgeführt (Art. 27, Abs. 4-bis LG 16/2015).

Nach Vorlage der Erklärung über den angewendeten Kollektivvertrag durch den alleinigen Auftragnehmer können sich zwei Szenarien ergeben:

- a) Der Auftragnehmer wendet den von der Vergabestelle festgelegten Kollektivvertrag an, es kann mit der Vergabe fortgefahren werden; der Vertrag kann abgeschlossen werden;
- b) Der Auftragnehmer gibt einen anderen Kollektivvertrag an und gibt eine "Erklärung der Gleichwertigkeit der Gewährleistungen" ab, die von der Vergabestelle gemäß den Vorschriften für ungewöhnlich niedrige Angebote (Art. 11, Abs. 4, G.v.D. Nr. 36/2023) überprüft wird, wobei die im Anhang 1.01 des Kodex angegebenen Modalitäten verwendet werden.

Mit Stellungnahme Nr. 2338 vom 26.02.2024 hat das MIT festgelegt, dass auch bei Direktvergaben die Pflicht besteht, den Kollektivvertrag in den von der Vergabestelle erstellten Unterlagen zu identifizieren.

Bei der Eingabe der Direktvergabe im Portal muss im Feld welches für den Kollektivvertrag vorgesehen ist, der entsprechende Kollektivvertrag aus der vorgegebenen Liste ausgewählt werden; für Vergaben, die von der Pflicht ausgenommen sind, muss „Non applicabile“ ausgewählt werden.

Für weitere Details siehe Art. 2, Anhang 1.01 des Vergabekodex und die erläuternde Anmerkung zur Tabelle T (CCNL), die unter dem Link im Abschnitt „A – VORBEREITUNGSPHASE AUSSCHREIBUNG“ zu finden ist: [Informationsunterlagen | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen – Südtirol](#)

3.4 Überprüfung der Teilnahmeanforderungen

Direktvergaben an im telematischen Verzeichnis eingetragene Wirtschaftsteilnehmer.

Bei Direktvergaben bis zu 140.000 Euro für Dienstleistungen und Lieferungen und 150.000 Euro für Arbeiten an im telematischen Verzeichnis gemäß Art. 27, Abs. 5 des LG. Nr. 16/2015 eingetragene Wirtschaftsteilnehmer sind die Vergabestellen von der Pflicht zur Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß den Art. 94, 95 und 100 des GvD Nr. 36/2023 befreit, vorbehaltlich der Möglichkeit, Stichprobenkontrollen durchzuführen oder im Falle eines begründeten Zweifels.

Spätestens vor Vertragsabschluss muss der Wirtschaftsteilnehmer der Vergabestelle eine Erklärung über den Besitz der Teilnahmevoraussetzungen (siehe Punkt 3.4) abgeben. Darüber hinaus muss im Vertrag eine ausdrückliche Auflösungsklausel enthalten sein, die von der Vergabestelle geltend gemacht werden kann, falls sich nachträglich herausstellt, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind. In jedem Fall bleibt die Anwendung von Art. 52, Abs. 2 des GvD. Nr. 36/2023 vorbehalten.

Direktvergaben an nicht im telematischen Verzeichnis gemäß Art. 27, Abs. 5 des LG Nr. 16/2015 eingetragene Wirtschaftsteilnehmer.

Bei Direktvergaben zwischen 40.000 Euro und weniger als 140.000 Euro für Dienstleistungen und Lieferungen oder 150.000 Euro für Arbeiten an nicht im telematischen Verzeichnis eingetragene Wirtschaftsteilnehmer ist die Vergabestelle verpflichtet, vor Vertragsabschluss die Teilnahmevoraussetzungen gemäß den Art. 94, 95 und 100 des GvD Nr. 36/2023 vollständig zu überprüfen, und zwar mittels des Instruments FVOE 2.0. Für Direktvergaben unter 40.000 Euro ist eine Ausnahme vorgesehen. Für diese Vergaben überprüft die Vergabestelle mindestens einmal jährlich eine repräsentative Stichprobe von mindestens sechs Prozent der Auftragnehmer. Für die Kontrollen der so ermittelten Stichprobe der Auftragnehmer gelten die folgenden weiteren Vereinfachungen:

- Bei Vergaben von Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen unter 20.000 Euro überprüft die Vergabestelle die Beitragsregularität (z.B. durch das DURC), den Besitz der gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Voraussetzungen, die berufliche Eignung gemäß Art. 100,

Abs. 1, Buchst. a) des GvD Nr. 36/2023 sowie, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die besonders anfällig für das Risiko der Mafia-Infiltration gemäß Art. 1, Abs. 53 des Gesetzes Nr. 190/2012 sind, die Eintragung oder die Beantragung der Eintragung in die weiße Liste;

- Bei Vergaben von Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen im Wert von 20.000 Euro oder mehr und weniger als 40.000 Euro überprüft die Vergabestelle den Besitz der allgemeinen Voraussetzungen gemäß den Art. 94 und 95 des GvD Nr. 36/2023, den Besitz der gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Voraussetzungen, die berufliche Eignung gemäß Art. 100, Abs. 1, Buchst. a) des GvD Nr. 36/2023 sowie, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die besonders anfällig für das Risiko der Mafia-Infiltration gemäß Art. 1, Abs. 53 des Gesetzes Nr. 190/2012 sind, die Eintragung oder die Beantragung der Eintragung in die weiße Liste.

In jedem Fall muss der Wirtschaftsteilnehmer spätestens vor Vertragsabschluss der Vergabestelle eine Erklärung über den Besitz der Teilnahmevoraussetzungen (siehe Punkt 3.4) abgeben. Darüber hinaus muss im abgeschlossenen Vertrag eine ausdrückliche Auflösungsklausel enthalten sein, die von der Vergabestelle geltend gemacht werden kann, falls sich nachträglich herausstellt, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind. In jedem Fall bleibt die Anwendung von Art. 52, Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 vorbehalten.

Ebenfalls über das FVOE 2.0 übermitteln die Wirtschaftsteilnehmer ihre Zustimmung zur Datenverarbeitung gemäß den Bestimmungen des Kodex zum Schutz personenbezogener Daten.

Virtueller Faszikel der Wirtschaftsteilnehmer: für operative Hinweise konsultieren Sie die ANAC-Website <https://www.anticorruzione.it/-/fascicolo-virtuale-dell-operatore-economico-fvoe>

3.5 Erklärung der Teilnahmeanforderungen

Für die Erklärung über das Vorhandensein der erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen ist das Formular „Anlage A1 – Erklärung Teilnahmevoraussetzungen“ auszufüllen, und nur im Falle von Unterauftrag und BG, Unternehmensnetzwerk oder Konsortium das Formular „Anlage A1 – Zusätzliche Erklärungen“, das unter dem Link zu finden ist: [Ausschreibungsbedingungen und Anlagen | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#).

Das Formular „Anlage A1 – Erklärung der Teilnahmevoraussetzungen“ kann innerhalb von maximal 120 Tagen nach seiner Unterzeichnung wiederverwendet werden (die maximale Gültigkeitsdauer ergibt sich aus der Gültigkeit der Zertifikate, auf die sich die Eigenerklärung bezieht, insbesondere des Zertifikats mit der kürzeren Gültigkeit, also des Zertifikats über die ordnungsgemäße Beitragszahlung) und muss der ausschreibenden Stelle bei jeder direkten Vergabe vor der Auftragsvergabe übermittelt werden, nach Überprüfung der Richtigkeit der eingegebenen Informationen.

Wenn die Wirtschaftsteilnehmer das Formular „Anlage A1 – Erklärung der Teilnahmevoraussetzungen“ als Teil der Dokumentation zur Registrierung im elektronischen Verzeichnis hochgeladen haben, kann die Vergabestelle/EPV dieses Formular selbstständig herunterladen und einsehen, ohne dass der Wirtschaftsteilnehmer die Erklärung vor der Auftragsvergabe abgeben muss. Es wird daher empfohlen, dass die Vergabestellen die im Verzeichnis hochgeladene Dokumentation konsultieren, ehe sie den zukünftigen direkten Auftragnehmer auffordern, das Formular „Anlage A1 – Erklärung der Voraussetzungen“ auszufüllen.

Es ist entscheidend, dass im Falle eines Unterauftrages das Formular „Anlage A1 – Zusätzliche Erklärungen“ vom Wirtschaftsteilnehmer ausgefüllt wird, da andernfalls eine nachträgliche Beantragung der Genehmigung eines Unterauftrages nicht möglich ist.

Die Erklärung eines Unterauftrages muss notwendigerweise immer beigelegt werden, wenn der Wirtschaftsteilnehmer nicht über die erforderlichen Eignungs- und besonderen Anforderungen verfügt, um bestimmte Leistungen (auch nur Komplementär- und Sekundärleistungen) zu erbringen.

3.6 Vertragsabschluss

Für Direktvergaben kann der Vertrag neben den in Art. 18, Abs. 1 des GvD Nr. 36/2023 beschriebenen Methoden auch elektronisch durch Austausch von Korrespondenz abgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsschreiben den CIG-Code ent-

halten und entweder die Angabe der vereinfachten technischen Dokumente, der Vertragsausführungsbedingungen (z.B. Modalitäten und Fristen) und die Angabe des Angebots des Wirtschaftsteilnehmers (z.B. gelieferte Waren oder geleistete Dienste und Preis) angeben oder darauf verweisen muss.

Die Vergabestellen müssen allen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten nachkommen (s. Abschnitt 1.3.).

Bei Verfahren, deren Auftragswert zwischen 40.000 Euro (ohne MwSt.) und 140.000 (DL)/150.000(B) Euro (ohne MwSt.) liegt, fordert die Vergabestelle vor Vertragsabschluss die Ausstellung einer endgültigen Sicherheit in der Höhe wie im Entscheid zur Direktvergabe festgelegt.

Bei Direktvergaben mit geschätztem/Ausschreibungsbetrag unter 40.000 Euro muss keine Sicherheit geleistet werden (Art. 36 LG Nr. 16/2015).

Bezüglich der Anbringung der Stempelmarke verweisen wir auf Art. 18, Absatz 10 GvD Nr. 36/2023, wonach: „In der Tabelle im Anhang I.4 des Kodex wird der Wert der Stempelmarke, die der Auftragnehmer **einmalig zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entrichtet**, in proportionalem Verhältnis zum Wert des Vertrags, festgelegt.

Die Tabelle ist unten angeführt (Anhang I.4):

Tabella A

Valori dell'imposta di bollo

Fascia di importo contratto (valori in euro)	Imposta (valori in euro)
< 40.000	esente
≥ 40.000 < 150.000	40
≥ 150.000 < 1000000	120
≥ 1.000.000 < 5.000.000	250
≥ 5.000.000 < 25.000.000	500
≥ 25.000.000	1.000

Entrichtung der Stempelsteuer für den Vertragsabschluss:

Für italienische Wirtschaftsteilnehmer: **Die Entrichtung der Stempelsteuer für den Vertragsabschluss** muss über das Modell F24 ELIDE mit dem Steuercode 1573 erfolgen (gemäß dem neuen CCP GvD 36/23, Art. 18 Absatz 10 und gemäß dem Beschluss des Direktors der italienischen Steuerbehörde vom 28. Juni 2023, Prot. Nr. 240013/2023).

Für ausländische Wirtschaftsteilnehmer: **Die Entrichtung der Stempelsteuer für den Vertragsabschluss** kann per Banküberweisung auf folgenden IBAN erfolgen: IT07Y0100003245348008120501 unter Angabe der Kontoinhaber "Banca d'Italia" und im Verwendungszweck die italienische Steuernummer (falls nicht vorhanden, den Namen des Unternehmens) sowie die Angaben zum betreffenden Dokument.“

Zur Feststellung, ob die Stempelsteuer einbezahlt werden muss (besonders im Fall von Optionen, Pflichtfünftel, Verlängerungen usw.), hat die AOV als Hilfestellung die Tabelle „Tabelle zur Stempelsteuer laut Art. 18 Absatz 10 GvD 36/2023 und Anhang I.4 und Rundschreiben AdE Nr. 22/E vom 28.07.2023“ veröffentlicht unter C-Phase nach der Ausschreibung (C5 – Tabelle Stempelsteuer), welche unter dem folgenden link einsehbar ist: [Unterlagen](#)

Siehe AOV-Mitteilung vom 05.11.2025: [Aktualisierung der „Tabelle Stempelsteuer“ | News](#)

4 Ausführung

4.1 Verwaltung der Buchführung für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen

Gemäß Abs. 2-bis des Art. 49 L.G. Nr. 16/2015 ist „für **Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen unter 40.000,00 Euro** die Führung einer vereinfachten Buchhaltung zulässig, nachdem die Bauleitung oder die Leitung der Vertragsdurchführung überprüft hat, ob die erbrachte Leistung mit dem in Rechnung gestellten Betrag übereinstimmt, wobei die tatsächlich erbrachte Leistung zu berücksichtigen ist. Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung kann durch das Anbringen des Sichtvermerks durch die Bauleitung oder die Leitung der Vertragsdurchführung auf den Ausgaberechnungen ersetzt werden.“

5 Checklist Direktvergabeverfahren für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen

fortl. Nr.	Tätigkeit		Verantwortlicher
VORBEREITUNGSPHASE			
1.	Ernennung des EPV	<input type="checkbox"/>	Zuständige Führungskraft
2.	Verfassung des vereinfachten Planungsberichts	<input type="checkbox"/>	EPV od. Planer
3.	Vorabprüfungen (Spending Review, MUK, Vereinbarungen)	<input type="checkbox"/>	EPV
4.	Auftragnehmer Auswahlphase: Markterhebung/Einholung von Kostenvorschlägen Veröffentlichung des Ergebnisses evtl. erfolgloser Markterhebung	<input type="checkbox"/>	EPV
5.	(erforderlichenfalls) Ausgabenvormerkung aufgrund der Geschäftsordnung der Vergabestelle	<input type="checkbox"/>	EPV
VERGABE UND VERTRAG <i>(Der in der Tabelle angegebene Ablauf ist für die Ämter der Landesverwaltung gedacht; andere Verwaltungen, wie zum Beispiel Gemeinden oder Körperschaften, die eine Genehmigung mit kollegialem Organ benötigen, können einen Weg entwickeln, der ihren spezifischen Bedürfnissen entspricht.)</i>			
6.	Interne Entscheidung und Mitteilung der Führungskraft an den EPV bezüglich der Auswahl des WT für das anschließende Hochladen auf das Portal. <u>Alternativ könnte die VS beschließen, eine eigene Maßnahme mit der Bezeichnung "Entscheidung zur Vergabe" zu verfassen, ohne den CIG einzubeziehen. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass diese Entscheidung zu einer Verschärfung des Verfahrens führen würde und daher möglicherweise im Widerspruch zu den Grundsätzen der Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeiten der Verwaltung stehen könnte.</u>	<input type="checkbox"/>	Zuständige Führungskraft / EPV
7.	Durchführung des Verfahrens im Portal durch den EPV (Das Verfahren kann vom Buyer eingestellt werden, aber die "Zuschlagserteilung", die Auftragsbestätigung und die Einholung des CIG-Codes müssen vom EPV vorgenommen werden; derzeit ist es für Direktvergaben im Portal nicht möglich, einen VV für die Phase der Vergabe zu benennen: Anfrage zum Hochladen des Angebots, mögliche Erklärung über den Besitz der Teilnahmeanforderungen, eventuelle Erklärung der Arbeitskosten/Sicherheitskosten/Kollektivvertrag (Anhang A1, Teil I und gegebenenfalls Teil	<input type="checkbox"/>	EPV Hochladen auf das Portal und "Zuschlagserteilung" / Zuständige Führungskraft

	<p>II), "Zuschlagserteilung" Auftragsbestätigung mit der Erstellung einer Verfahrens-ID Einholung des CIG-Codes durch den EPV. GLEICHZEITIG (AM SELBEN TAG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterzeichnung des Entscheids zur Direktvergabe, einschließlich des Ergebnisses der Markterhebung, MIT CIG, den Daten des WT, an dem der Auftrag vergeben werden soll, dem Betrag und den Gründen <p>Weiterleitung des Zweckbindungsdekret mit CIG. <i>(Je nach den spezifischen organisatorischen Erfordernissen einer jeden VS könnte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, den Akt der Ausgabenverpflichtung mit dem Inhalt der Entscheidung zur Vergabe zu integrieren, um alles in einem einzigen Akt zu konsolidieren).</i></p>		(Unterzeichnung Entscheids zur Direktvergabe).
8.	<p>Obliegenheiten vor Vertragsabschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung über die Erfüllung der Anforderungen und eventuelle Erklärung der Arbeitskosten/Sicherheitskosten/Kollektivvertrag, wenn diese nicht bereits unter Punkt 7 vorgelegt wurden, - endgültige Sicherheit für Direktvergaben über 40.000 Euro, - bei Direktvergaben zwischen 40.000 Euro und weniger als 140.000 Euro für Dienstleistungen und Lieferungen oder 150.000 Euro für Arbeiten an nicht im telematischen Verzeichnis eingetragene Wirtschaftsteilnehmer ist die Vergabestelle verpflichtet, vor Vertragsabschluss die Teilnahmevoraussetzungen gemäß den Art. 94, 95 und 100 des GvD Nr. 36/2023 vollständig zu überprüfen, und zwar mittels des Instruments FVOE 2.0, wie unter Punkt 3.4 klargelegt 	<input type="checkbox"/>	Zuständiger Beamter oder EPV
9.	Unterzeichnung des Auftrags Schreibens mit Angabe des CIG-Codes nach der Registrierung der Zweckbindung,		Zuständige Führungskraft
10.	Nachkommen der Transparenz- und Veröffentlichungspflichten, wie unter Punkt 1.3 klargelegt		EPV
11.	Überprüfung der Anforderungen im Falle eines begründeten Zweifels oder für Direktvergaben unter 40.000 Euro mit Teilnehmern, die nicht im telematischen Verzeichnis eingeschrieben sind, mit Profilierungsanfrage über FVOE 2.0, wie unter 3.4 klargelegt	<input type="checkbox"/>	Zuständiger Beamter od. EPV

6 Begriffsbestimmungen

RAHMENVEREINBARUNGEN: Die Vergabeagentur (AOV) kann Rahmenvereinbarungen abschließen, in denen die Bedingungen (insbesondere Preise und Mengen) für Aufträge festgelegt werden, die im Laufe von höchstens vier Jahren für den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen zu vergeben sind. Durch eine einzige Gesamtausschreibung, die in den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mündet, wird der Notwendigkeit genüge getan, den Ankauf von homogenen Gütern mit sich wiederholenden, konstanten Charakter (z.B.: Schreibwaren, informationstechnische Geräte, Einrichtungen, etc.) zusammenzulegen.

EMS: Der „Elektronische Markt Südtirol“ wurde von der AOV eingerichtet und ist ein Instrument, das den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich durch telematisch abgewickelte Verfahren vereinfacht. Es handelt sich um einen digitalen Markt, auf dem die Vergabestellen durch Einsichtnahme in den Angebotskatalog Bestellungen (ODA) aufgeben oder Angebotsanfragen (RDO) veröffentlichen können. Um auf den Elektronischen Markt und den Katalog zuzugreifen, nutzt die Vergabestelle das ISOV-Portal und führt die Suche mittels eines Vergleichs zwischen den Produkten der zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer durch, ermittelt die gewünschte Ware und fährt mit dem Ankauf fort. Der EMS hat Vorrang vor dem Elektronischen Markt auf Staatsebene.

Mit Dekret der AOV vom 12.05.2015 Nr. 13 wurde die Veröffentlichung der ersten Zulassungsbekanntmachung zum EMS – Warenkategorie „Papier, Schreibwaren und Büromaterial“ verfügt.

MEPA: Der „Elektronische Markt der öffentlichen Verwaltung“ (staatlich) ist ein digitaler Markt, der von der Consip im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen verwaltet wird. Diese Art des Ankaufs ist für Teilbeschaffungen und spezifische Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich vorgesehen. Die öffentlichen Verwaltungen können Suchen durchführen, Vergleiche anstellen und Güter und Dienstleistungen unter EU-Schwelle von Unternehmen (Lieferanten) ankaufen, die „zugelassen“ wurden und somit ihre Kataloge im System veröffentlichen dürfen.

Bestellungen (ODA): Mittels Bestellungen kauft die Verwaltung Güter/Dienstleistungen direkt aus dem Katalog des zugelassenen Lieferanten, indem sie das entsprechende Bestellformular im Portal ausfüllt und digital unterzeichnet.

Angebotsanfragen (RDO): Mit Hilfe der Angebotsanfragen hingegen ermittelt und beschreibt die Verwaltung die Güter/Dienstleistungen, die sie ankaufen will, und fordert die zugelassenen Lieferanten auf, spezifische Angebote vorzulegen, die einem wettbewerblichen Vergleich unterzogen werden.

TELEMATISCHES SYSTEM: Das telematische System gemäß Art. 25 des GvD Nr. 36/2023 ist ein System aus IT- und Telekommunikationslösungen, welches die Abwicklung von Vergabe- und Konzessionsverfahren laut Art. 21, Abs. 1 des GvD Nr. 36/2023 ermöglicht. Für Südtirol ist dieses System unter <http://www.ausschreibungen-suedtirol.it> (sogenanntes Portal) abrufbar.

SPENDIG REVIEW

Das Landesgesetz Nr. 1/2002, Art. 21/ter enthält Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen und sieht vor, dass Ankäufe mittels Beitrittes zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen unter Einhaltung deren Preis- und Qualitätsparameter oder in Ermangelung einer Rahmenvereinbarung unter Einhaltung der von der AOV veröffentlichten Richtpreise (maximaler Zuschlagsbetrag) getätigt werden. Dabei wird das Verfahren über den Elektronischen Markt Südtirol oder in Ermangelung von Ausschreibungen für die Zulassung über das telematische System des Landes oder durch nicht telematische Verfahren, unbeschadet der Transparenzpflichten, abgewickelt.

BENCHMARKING

Dies sind die Preis- und Qualitätsparameter (maximaler Zuschlagsbetrag) der von der AOV abgeschlossenen und in ihrem Portal veröffentlichten Rahmenvereinbarungen und der Consip-Rahmenvereinbarungen. Die Vergabestellen sind verpflichtet, diese Richtpreise bei Vertragsabschluss als Höchstgrenze einzuhalten, auch wenn sie die Rahmenvereinbarungen nicht nutzen.

Auf staatlicher Ebene werden die Vereinbarungen, welche Gegenstand des Benchmarkings sind und für welche genaue Preis- und Qualitätsparameter herangezogen werden, vom Minister für Wirtschaft und Finanzen nach Anhörung der ANAC geregelt. Alle Verwaltungen, die nicht verpflichtet sind, den

Vereinbarungen beizutreten, müssen dennoch die Preise des Benchmarkings für ihre Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen einhalten. Die Benchmarking-Preise der Consip-Vereinbarungen sind im ISOV-Portal der Autonomen Provinz Bozen abrufbar.

7 Rechtsrahmen

Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“:

- **Art. 1, Abs 2:** *„Alle Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und alle entsprechenden Bewertungen müssen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit, der Transparenz und der freien Verwaltung gerecht werden, um unrechtmäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.“*
- **Art. 58, Abs. 1:** *„Aufträge für Dienstleistungen laut diesem Abschnitt im Unterschwellenbereich können von den öffentlichen Auftraggebern folgendermaßen vergeben werden: a) Abschluss des Vertrages direkt mit dem für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer, wenn der Vertragspreis unter 40.000 Euro liegt.“*

Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen - sog. Spending Review des Landes:

- **Art. 21/ter:**
 1. *Die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, greifen nur auf die Rahmenvereinbarungen zurück, die von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden. Die Landesregierung genehmigt den Plan für zentrale Beschaffungen.*
 2. *Für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert greifen die öffentlichen Auftraggeber laut Absatz 1, unbeschadet der Bestimmung laut Artikel 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt.*
 3. *Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen bewirkt die Verletzung der Pflichten laut den Absätzen 1 und 2 die Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge und sie wird disziplinarrechtlich geahndet und begründet verwaltungsrechtliche Haftung; hinsichtlich des Vermögensschadens wird die Differenz zwischen dem in der Rahmenvereinbarung und dem im Vertrag angeführten Zuschlagspreis berücksichtigt.*
 4. *Im Plan für zentrale Beschaffungen laut Absatz 1 sind ferner die Kategorien der Güter, Dienstleistungen und Instandhaltungen sowie jeweils die Schwellenwerte festgelegt, bei deren Überschreitung die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2, Absatz 2, Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auf die AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen für die Abwicklung der betreffenden Vergabeverfahren zurückgreifen müssen.*
 5. *Die AOV ermittelt und veröffentlicht auf ihrer Webseite die Richtpreise einzelner Güter und Dienstleistungen, die sich kostenmäßig am stärksten zu Lasten der Rechtssubjekte laut Artikel 2, Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auswirken. Für die Planung der Vertragstätigkeit der öffentlichen Verwaltung werden ausschließlich die von der AOV veröffentlichten und jährlich zum 1. Oktober aktualisierten Richtpreise verwendet; sie bilden den Höchstpreis für den Zuschlag in allen Fällen, in denen keine von der AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossene Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen sind die in Verletzung dieses Höchstpreises abgeschlossenen Verträge nichtig.*

In den nicht vom obigen Art. vorgesehenen Fällen, sprich bei anderen auftraggebenden Verwaltungen als jene nach Art. 2, Abs. 2 LG Nr. 16/2015, greifen die Rechtsvorschriften der staatlichen Spending Review.

Gesetzesvertretendes Dekret vom 31. März 2023 Nr. 36, bekannt als "Kodex der öffentlichen Verträge in Umsetzung von Art. 1 des Gesetzes Nr. 78 vom 21. Juni 2022, welches der Regierung die Befugnis zur Regelung öffentlicher Aufträge überträgt."

Siehe Art. 17, 18, 48, 49 und 50

Richtlinie der Landesregierung Nr. 4, mit dem Titel "Anwendungsrichtlinie für Direktvergaben von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen und für Ingenieur- und Architekturleistungen und für soziale und andere Dienstleistungen gemäß Abschnitt X des LGs Nr. 16/2015 igF."

TEIL 2 - VORLAGEN, FORMULARE, SCHEMA

1. Vorlagen und Formulare - Einheitliche Vergabestelle Dienstleistungen und Lieferungen (EVS DL)

Die nachstehenden Dokumente sind unter dem Link [Direktvergaben | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#) abrufbar.

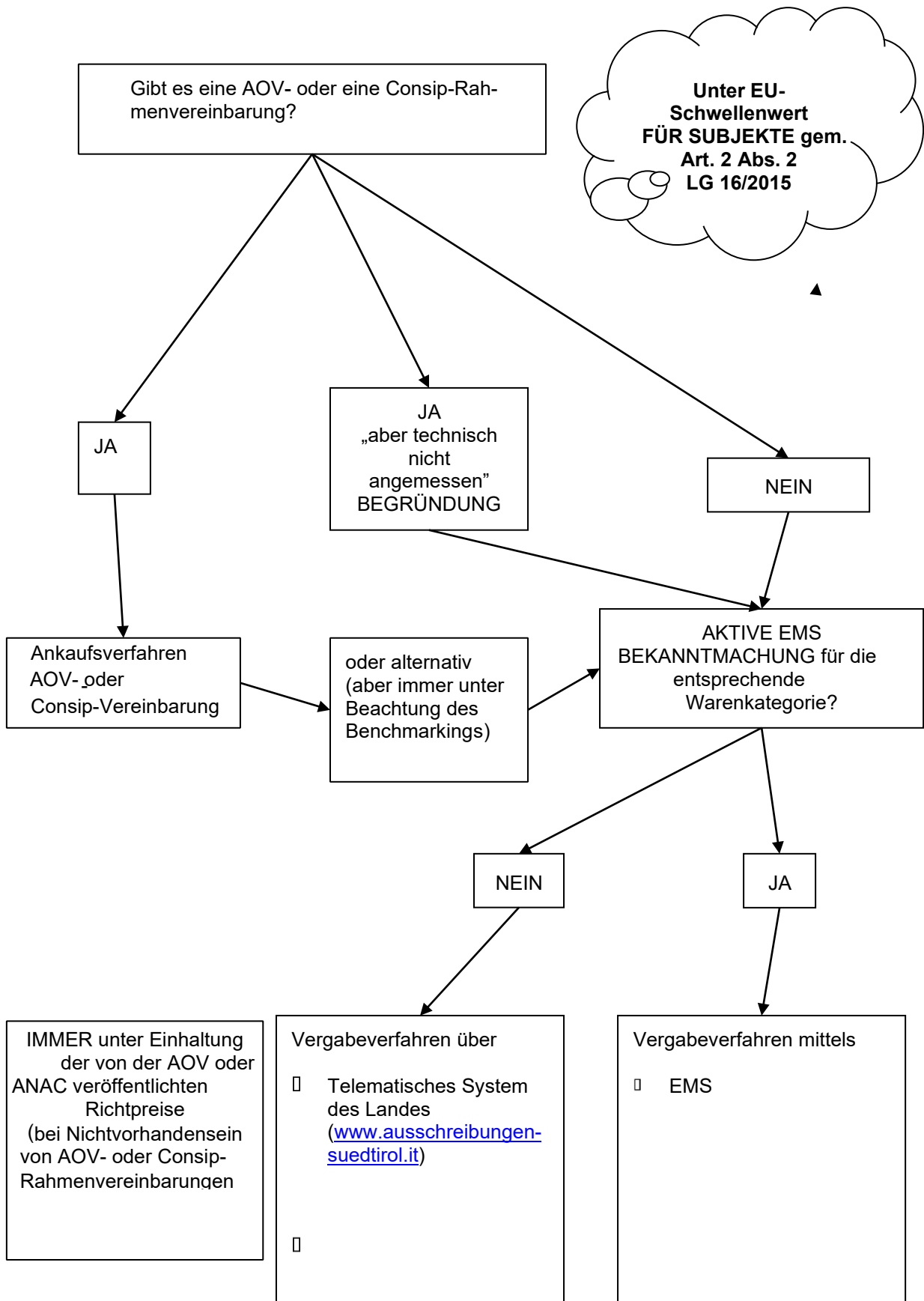
2. Handbuch - Informationssystem der öffentlichen Verträge (ISOV)

Etwaige Aktualisierungen können auf https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/buyer-section/manuals/locale/de_DE eingesehen werden.

Siehe folgende Unterlagen:

- Handbuch Beitritt zur Konvention
- Handbuch EMS RDO direkte Bestellung

Schema für Direktverfahren unter 150.000 Euro



Alternative Methoden zur Abwicklung der Markterhebung

